

Az.: 5 A 769/10
4 K 358/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Vergnügungssteuer; Pfändungs- und Einziehungsverfügung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 3. Dezember 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. August 2010 - 4 K 358/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 25.205,42 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vorliegen.
- 2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses besonderer Anlass besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint

(vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458 ff.).

3

Dazu muss der Antragsteller den Sach- und Streitstoff in der Weise durchdringen und aufbereiten, dass er sich mit den entscheidungstragenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzt und im Einzelnen aufzeigt, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese Ausführungen aus seiner Sicht nicht tragfähig sind und ihnen nicht gefolgt werden kann. Weder genügt es insofern, das erstinstanzliche Vorbringen nur zu wiederholen oder darauf lediglich Bezug zu nehmen, noch die erstinstanzlichen Feststellungen nur zu bestreiten oder allein deren Gegenteil zu behaupten. Vielmehr muss aus dem Antragsvorbringen selbst (i. d. R. ohne weitere Ermittlungen) erkennbar sein, ob der geltend gemachte Zulassungsgrund vorliegt (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 5 A 118/10 -, juris Rn. 5, sowie v. 8. April 2009 - 5 B 584/06 -, juris Rn. 4; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 124a Rn. 49 und 52).

4 Dem wird das Vorbringen des Klägers zu den von ihm behaupteten ernstlichen Zweifeln am erstinstanzlichen Urteil nicht gerecht, so dass er die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage gestellt hat, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint.

5 Soweit er rügt, die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 8. August 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. März 2009 angefochten zu haben, nicht aber eine Verfügung vom 8. August 2009, wie das Verwaltungsgericht in Tatbestand und Entscheidungsgründen ausführe, handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler. Aus dem Urteil im Übrigen ergibt sich, dass die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 8. August 2006 gemeint ist.

6 Den auch hier erhobenen Einwand, in den der Pfändung zugrunde liegenden Bescheiden sei die Vergnügungssteuer für die Jahre 1994 bis 2003 aus verschiedenen Gründen fehlerhaft zu hoch festgesetzt worden, hat das Verwaltungsgericht zu Recht deshalb nicht berücksichtigt, weil dies nur in einem Anfechtungsverfahren gegen diese Festsetzungsbescheide zu prüfen gewesen wäre, das aber nicht geführt worden ist, so dass diese bestandskräftig sind. Damit setzt sich der Kläger nicht auseinander.

- 7 Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Verwaltungsgerichts, der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift gegen die Festsetzungsbescheide Widerspruch erhoben, sondern nur mehrfach mündlich geäußert, mit diesen nicht einverstanden zu sein. Mehr trägt er auch hier im Zulassungsverfahren nicht vor. Selbst wenn er bei seinen mehrfachen persönlichen Vorsprachen erklärt haben sollte, mit den Festsetzungsbescheiden nicht einverstanden zu sein, wie er behauptet, und darüber der von ihm vermisste schriftliche Vermerk gefertigt worden wäre, läge darin kein Widerspruch. Denn außer der Erklärung, mit den erlassenen Bescheiden nicht einverstanden zu sein, hätte bei den Vorsprachen zusätzlich sein Wille zu Tage treten müssen, deshalb zur Niederschrift Widerspruch erheben zu wollen. Dass er zusätzlich auch diesen Willen so geäußert hat, dass er als solcher erkennbar wurde, hat der Kläger aber nicht vorgetragen.
- 8 Dementsprechend genügt es auch nicht, dass der Kläger nur pauschal unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vorbringens behauptet, die Festsetzungsbescheide seien nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben und er auch nicht nach Fälligkeit der festgesetzten Forderungen gemahnt worden. Zum einen geht aus seiner Behauptung, wegen der Festsetzungsbescheide mehrfach persönlich vorgesprochen zu haben, hervor, dass ihm die Festsetzungsbescheide bekannt gegeben worden sein müssen. Zum anderen setzt er sich nicht mit der Feststellung des Verwaltungsgerichts auseinander, dass der Kläger vor Erlass der streitigen Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 8. August 2006 mehrfach gemahnt worden sei und bereits erfolglos andere Vollstreckungsverfahren betrieben worden seien.
- 9 Soweit der Kläger sein Zulassungsbegehren darauf stützt, die Aufstellung über den insgesamt zu vollstreckenden Betrag der Höhe nach hinsichtlich der Hauptforderung, der festgesetzten Säumniszuschläge, der Mahn- und Beitreibungsgebühren sowie der Rechtsanwalts- und Zwangsversteigerungskosten als nicht ordnungsgemäß bestritten zu haben, da die Beklagte die einzelnen Positionen, insbesondere die von ihm geleisteten Zahlungen nebst der Tilgungsreihenfolge unzureichend belegt habe, gilt nichts anderes. Er setzt sich auch insofern nicht mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts auseinander, dass er nicht schlüssig dargelegt habe, welche Zahlungen erfolgt sein sollen, die insoweit zu berücksichtigen wären, da die Beklagte Einzahlungen berücksichtigt und verrechnet sowie immer wieder

Forderungsaufstellungen gefertigt und der Sachlage angepasst habe, in denen insbesondere auch die Säumniszuschläge, Mahngebühren sowie Kosten und Auslagen gesondert aufgeführt worden seien. Auch entsprechende Belege für angefallene Gerichts- und Anwaltskosten liegen danach vor.

10

Ebenso wenig geht der Kläger mit seinem pauschalen Vorbringen, es sei unverständlich, weshalb trotz zugesagten Erlasses der Säumniszuschläge diese hier erhoben werden, auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts dazu ein, dass der diesbezüglich geschlossene Ratenzahlungsvergleich vom Kläger nicht eingehalten worden sei, was dem Erlass der Säumniszuschläge die Grundlage entzogen habe.

11

Schließlich begegnet das Urteil des Verwaltungsgericht auch nicht deshalb ernstlichen Zweifeln, weil die Beklagte als Ausgangsbehörde selbst den Widerspruchsbescheid vom 25. März 2009 erlassen hat. Denn gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 27 SächsJG in der Fassung von Art. 9 Nr. 7 des Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102 ff.) ist sie seit 1. August 2008 die zuständige Widerspruchsbehörde. Nur bei Erhebung des Widerspruchs des Klägers am 30. August 2006 war sie dafür noch nicht zuständig, sondern das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde (§ 27 SächsJG in der bis 31. Juli 2008 geltenden Fassung). Jedoch ist auch die Zuständigkeit für die am 1. August 2008 noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren gemäß § 3 SächsVwVfG in der Fassung von Art. 26 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138 ff.) auf die ab 1. August 2008 zuständige Behörde, hier mithin die Beklagte, übergegangen.

12

2. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor. Die Sache ist nicht deshalb rechtlich oder tatsächlich besonders schwierig, weil die der streitigen Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 8. August 2006 zugrunde liegenden Festsetzungsbescheide einen langen Zeitraum betreffen. Denn deren inhaltliche Richtigkeit ist, wie dargelegt, nicht zu prüfen, sondern nur, ob sie vollstreckbar, d. h. unanfechtbar oder sofort vollziehbar sind (§ 2 SächsVwVG).

- 13 3. Ebenso wenig hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Die Zuständigkeit der Beklagten für den Erlass des Widerspruchsbescheides ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz, während die weitere als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage, ob öffentliche Forderungen ordnungsgemäß der Höhe nach belegt sein müssen, bevor eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung erlassen werden kann, für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich war und sich im Berufungsverfahren deshalb so nicht stellen würde. Denn das Verwaltungsgericht hat nicht in Abrede gestellt, dass die zu pfändenden Forderungen dem Vollstreckungsschuldner gegenüber ordnungsgemäß zu belegen sind, sondern angenommen, dass dies hier der Fall ist, weil dem Kläger eine Forderungsaufstellung übersandt wurde. Die Frage, welche Anforderungen für eine solche Aufstellung gelten, wirft der Kläger hingegen nicht auf.
- 14 Abgesehen davon ist dies nicht grundsätzlich bedeutsam. Denn es ist geklärt, dass dem Vollstreckungsschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG i. V. m. § 309 Abs. 2 Satz 3 und § 314 Abs. 1 Satz 2 AO nicht nur die bloße Zustellung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung an den Drittschuldner mitzuteilen ist, sondern auch die Pfändungs- und Einziehungsverfügung selbst (vgl. Abschn. 41 Abs. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Vollstreckung nach der AO v. 13. März 1980, BStBl I S. 112). Die Pfändungsverfügung muss zudem gemäß § 16 SächsVwVG i. V. m. § 260 AO grundsätzlich auch Art, Höhe und Zeitraum der Ansprüche angeben, aus denen sich der gepfändete und eingezogene Betrag ergibt. Dies gilt jedenfalls gegenüber dem Vollstreckungsschuldner. Nur in der dem Drittschuldner zuzustellenden Pfändungs- und Einziehungsverfügung soll gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG i. V. m. § 309 Abs. 2 Satz 2 und § 314 Abs. 1 Satz 2 AO lediglich der beizutreibende Geldbetrag in einer Summe angegeben werden, aber nicht die Abgabenart und die Zeiträume, für die der Betrag geschuldet wird (zu den Anforderungen an den in der Pfändungsverfügung gemäß § 260 AO anzugebenden Schuldgrund: BFH, Urt. v. 27. Juni 2006 - VII R 34/05 -, juris Rn. 20; zur Modifikation des § 260 AO nur gegenüber dem Drittschuldner durch § 309 Abs. 2 Satz 2 AO: BFH, Urt. v. 18. Juli 2000 - VII R 101/98 -, juris Rn. 15 = NVwZ-RR 2001, 629 ff.; vgl. auch Brockmeyer in Klein, AO, 8. Aufl. 2003, § 260 Rn. 2 bis 4 und § 309 Rn. 24).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

15

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG.

17

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Tischer

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*